

AUSGABE

04 2015

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > SEX IM INTERNET S.06/07
- > WERBUNG FÜR SEXSPIELZEUG S.10
- > ANSTIFTUNG ZUM ALKOHOLKONSUM S.11
- > DIE HOLOCAUST-LÜGE S.12



INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL „SEX IM INTERNET“	06
BESCHWERDEN	
WENN KINDER SEXUELLE INHALTE WAHRNEHMEN	08
LÖSCHUNG VON PORNOSEITEN	09
WERBUNG FÜR SEXSPIELZEUG	10
ANSTIFTUNG ZUM ALKOHOLKONSUM	11
DIE HOLOCAUST-LÜGE	12
PROGRAMM FÜR KINDER ODER DIE GANZE FAMILIE?	13
JAHRESSTATISTIK BESCHWERDEN IM JAHR 2015	14
SCHLUSSWORT	15
IMPRESSUM	16

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung und der Programmgrundsätze. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch Impresumsangelegenheiten von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der LfM eingegangen sind. Hier und in anderen Fällen ist zu beachten, dass nicht jede Beschwerde zu einem juristischen Verfahren führt. Dennoch fördern Anfragen und Beschwerden nicht selten eine weiterführende Auseinandersetzung mit Thematiken und erzielen auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung.

Nachfragen und hinweisen lohnt sich!

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, welche die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse können > [hier](#) Informationen im Detail abgerufen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert darüber hinaus anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei präsentiert sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) ist vor allem dann involviert, wenn Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. Bei potenziellen Verstößen gegen derartige Bestimmungen weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin. Erfolgt keine Reaktion bzw. ausreichende Abänderung, wird der Sachverhalt an die KJM weitergeleitet.

KJM: Smarte Endgeräte brauchen smarte Regulierung

> [Weblink](#)

KJM fordert mehr internationale Zusammenarbeit beim International Round Table in Seoul

> [Weblink](#)

KJM: Jugendmedienschutz im Praxis-Check: Zukunftsorientierte Regulierung gefordert

> [Weblink](#)

SEX IM INTERNET 1/2

Die Darstellung sexueller Inhalte in den Medien ist kein neues Phänomen. Ihre Verbreitung im Internet macht solche Inhalte jedoch wesentlich zugänglicher, was vor allem in Bezug auf junge Mediennutzer als problematisch angesehen werden kann. Gerade pornografische Darstellungsweisen sind nicht für Kinder und Jugendliche geeignet. Aber auch andere sexuelle Darstellungen, die nicht in den Bereich der Pornografie einzuordnen sind, können junge Menschen negativ beeinflussen.

Kinder und Jugendliche sind heutzutage fast permanent online und können intendiert oder zufällig mit nur wenigen Klicks auf Websites gelangen, die sexuelle Darstellungen beinhalten. Präsentationen von außergewöhnlichen Praktiken oder von objektivierenden, diskriminierenden oder gewaltsamen sexuellen Handlungen, übersteigen die Verarbeitungsmuster junger Mediennutzer, die sich gerade erst in der Entwicklungsphase ihrer Persönlichkeit befinden und darüber hinaus ihre Sexualität erst noch erforschen müssen. Aus diesem Grund gibt es, abhängig von der Einstufung der sexuellen Medieninhalte, verschiedene gesetzlich festgelegte Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche vor potenziellen negativen Einflüssen schützen sollen.

In rechtlicher Hinsicht können sexuelle Medieninhalte in drei Kategorien eingeordnet werden, die jeweils einen bestimmten Umgang mit denselben vorsehen. Harte Pornografie, wie etwa Darstellungen von extremen sexuellen Gewalthandlungen, Kinder- und Jugendpornografie oder sexuelle Praktiken mit Tieren, ist ausnahmslos verboten. Inhalte dieser Kategorie dürfen weder Kindern und Jugendlichen noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden (§184a, §184b und §184c, StGB). Harte Pornografie lässt sich von einfacher Pornografie abgrenzen, auf die Erwachsene, jedoch in keinem Fall Minderjährige zugreifen dürfen. Der Ausdruck „einfache Pornografie“ sollte in diesem Zusammenhang jedoch nicht missverstanden werden, denn auch sie kann unter Umständen extreme Formen anneh-

men. Dennoch überschreitet sie nicht die Grenze zu gesetzlich verbotenen pornografischen Inhalten. Pornografie ist eine sehr einseitige und auf rein körperliche Aspekte ausgerichtete Darbietung sexueller Handlungen. Dabei werden Personen zu Sexobjekten degradiert und extreme sexuelle Handlungen präsentiert. Minderjährige dürfen auf derartige sexuelle Inhalte generell nicht zugreifen, da davon ausgegangen wird, dass eine differenzierte Verarbeitung derselben für sie schwierig ist. Abschließend finden sich im Internet viele sexuelle Inhalte, die nicht diesen beiden Bereichen der Pornografie zugeordnet werden können. Ein Beispiel wären etwa erotische Inhalte, bei denen Personen zumeist mit Kleidung bzw. in Unterwäsche präsentiert werden oder aber Medieninhalte, die den sexuellen

Akt in einen realistischen Handlungskontext einbetten und damit auch einen Fokus auf den zwischenmenschlichen Aspekt legen. Auch derartige Inhalte sollten jedoch von Kindern und Jugendlichen bestimmter Altersstufen nicht wahrgenommen werden, da sie möglicherweise die Entwicklung der jungen Mediennutzer negativ beeinträchtigen können.

Werden auf einer Website absolut unzulässige sexuelle Inhalte verbreitet, wird der Betreiber der Internetpräsenz durch die LfM kontaktiert, der Verstoß beanstandet und die Verbreitung der Inhalte untersagt. Ist der Seitenbetreiber nicht identifizierbar oder sollte er sich weigern, die verbotenen Inhalte aus dem Netz zu entfernen, kann durch die zuständige Landesmedienanstalt beim Host-Pro-

SEX IM INTERNET 2/2

vider eine Löschung der Seite veranlasst werden. Im Ausland können rechtliche Bestimmungen vom deutschen Gesetz abweichen; daher gestaltet sich die Sperrung von Internetseiten, deren Betreiber im Ausland ansässig sind, unter Umständen schwieriger. Hier kontaktiert beispielsweise jugendschutz.net Anbieter oder Host-Provider im Ausland und versucht über sie eine Löschung der Inhalte zu bewirken.

Im Gegensatz dazu dürfen pornografische Inhalte nur Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund sieht der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) > [Weblink](#) in diesem Fall die Einrichtung sogenannter geschlossener Benutzergruppen vor. Eine geschlossene Benutzergruppe ist

eine technische Maßnahme, die eine Identifizierung des Nutzers sowie seine Authentifizierung bei jedem Abruf des Angebots beinhaltet. Konkret bedeutet dies, dass zunächst die Volljährigkeit des Mediennutzers über einen Abgleich seiner Ausweisdaten festgestellt wird; dies muss im Rahmen eines persönlichen Kontakts mit dem Nutzer erfolgen. Dann muss der Nutzer sich bei jedem Aufruf der entsprechenden Internetpräsenz mit seinen Zugangsdaten anmelden. Die KJM hat bereits eine Reihe von Altersverifikationssystemen als positiv bewertet: Liste der AVS > [Weblink](#)

Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten muss dafür gesorgt werden, dass Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen entsprechende Inhalte „üblicherweise nicht

wahrnehmen“. Hierfür gibt es anerkannte Jugendschutzprogramme > [Download](#), welche gezielt zum Schutze von Kindern und Jugendlichen entsprechender Altersstufen entwickelt und gesetzlich verankert wurden. Auch für Internetseitenbetreiber stellt diese technische Maßnahme eine rechtliche Absicherung dar. Jugendschutzprogramme müssen auf dem Computer des Nutzers installiert werden; nur dann beschränken sie den Zugriff auf entsprechende Inhalte. Potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Internetangebote müssen dazu über eine spezielle Programmierung bzw. ein Label verfügen, welches von dem Jugendschutzprogramm ausgelesen werden kann. Andere mögliche Maßnahmen sind eine Überprüfung des Alters des Nutzers anhand der so-

genannten Personalausweiskennziffernprüfung („Perso-Check“) oder eine zeitliche Einschränkung der Abrufmöglichkeit des Angebots; etwa erst nach 22 Uhr.

Die Prüfung sexueller Medieninhalte ist gerade aufgrund ihres jugendgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Potenzials ein wichtiger Teil der Arbeit der LfM. Zum besseren Verständnis werden im Folgenden zwei konkrete Fälle der LfM aufgegriffen.

SEX MIT EINEM KLICK: WENN KINDER SEXUELLE INHALTE WAHRNEHMEN

Veranstalter: Online-Anbieter von sexuellen Inhalten
Problem: Entwicklungsbeeinträchtigung
Bearbeitung: 06.10.2015

Auf die vorliegende Website wurde die LfM zunächst durch eine Beschwerde aufmerksam, welche sich auf ein fehlerhaftes Impressum bezog. Da das entsprechende Online-Angebot einen Fokus auf die Darstellung sexueller Aspekte legte und diese Inhalte freizugänglich zu sein schienen, wurde das Angebot darüber hinaus einer Prüfung hinsichtlich jugendmedienschutzrechtlicher Vorschriften unterzogen.

Bei der Prüfung der Website wurde schnell ersichtlich, dass zum einen potenziell entwicklungsbeeinträchtigende sexuelle Inhalte veröffentlicht wurden und dass notwendige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechender Altersstufen fehlten. Tatsächlich waren die zum Teil extremen sexuellen Inhalte in Bild und Text für jeden frei zugänglich und konnten somit auch von jungen Internetnutzern aufgerufen werden, die diese möglicherweise noch nicht verstehen bzw. verarbeiten können.

Über die Internetpräsenz kann auf verschiedene Profile von Damen zugegriffen werden, die dem User durch Bild und Text vorgestellt werden. Die in den Profilen verwendeten Fotos präsentieren in diesem Zusammenhang zumeist leichtbekleidete oder vollkommen nackte Frauen, die bestimmte Körperteile zum Teil äußerst lasziv in die Kamera halten. Zugleich erfolgt eine textba-

sierte Beschreibung der Frauen, in denen den Usern der Website mitgeteilt wird, zu welchen sexuellen Praktiken die Person auf Basis einer Bezahlung bereit ist. Besonders auffällig ist dabei die objektivierende Darstellung der weiblichen Personen. Der Fokus der bildlichen Darstellung auf rein körperliche und sexuelle Aspekte in Verbindung mit der Beschreibung, die sich fast wie eine Auflistung von Aktivitäten liest, für welche die Personen „verwendet“ werden kann, verdeutlichen die Degradierung der Frauen zu reinen Sexobjekten.

Diese Art der Darstellung ist gerade für junge Internetnutzer problematisch, da ihnen hier ein verzerrtes Bild von Sexualität präsentiert wird. Sexualpartner werden als frei wählbare und austauschbare Objekte dargestellt und die Ausübung des sexuellen Aktes selbst scheint durch bloße Bezahlung seine Berechtigung zu finden. Sexualität in einem zwischen-

menschlichen und gefühlsbetonten Sinne wird auf der Website in keiner Weise hervorgehoben. Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen können solche Inhalte oft noch nicht angemessen verarbeiten und werden durch die Präsentation möglicherweise verstört. Weiterhin haben Medien einen hohen prägenden Einfluss auf ihre persönlichen Sichtweisen und Annahmen hinsichtlich gesellschaftlich akzeptierter Anschauungen und Handlungsweisen. Nach eingehender Prüfung wurden die vorliegenden Inhalte daher als potenziell entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren eingestuft.

Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§ 5 Abs. 3 JMStV) wird die Notwendigkeit einer zeitlichen oder technischen Jugendschutzmaßnahme im Rahmen solcher Angebote festgelegt. So können entsprechende Inhalte beispielsweise erst nach 22 Uhr

abrufbar gemacht werden oder aber die Website wird mit einem Jugendschutz-Label versehen. Auf Basis des Labels können Computer, auf denen ein Jugendschutz-Programm installiert ist, nicht auf die Inhalte zugreifen. Ein weiteres technisches Mittel ist der Perso-Check, bei dem die Personalausweisnummer zur Altersverifikation eingegeben werden muss.

Da der Betreiber der Seite keine dieser Jugendschutz-Maßnahmen ergriffen hatte, wurde er durch die LfM mittels eines Hinweisschreibens und unter Fristsetzung über den Sachverhalt aufgeklärt und aufgefordert, die Seite jugendschutzkonform zu überarbeiten.

Der Website-Betreiber kam dieser Aufforderung nach und ließ seine Seite nicht nur mit einem Jugendschutz-Label versehen, sondern unternahm darüber hinaus eine komplette Überarbeitung der Inhalte.

LÖSCHUNG VON PORNOGRAFISCHEN INTERNETSEITEN

Veranstalter: Online-Anbieter von pornografischen Inhalten
Problem: Fehlende Jugendschutzmaßnahmen
Bearbeitung: 17.09.2015

Wenn Medieninhalte, wie etwa pornografische Websites, auch für Kinder und Jugendliche frei zugänglich sind, kann dies eine entwicklungsbeeinträchtigende oder sogar schädigende Wirkung auf die jungen Mediennutzer haben. In diesen Fällen kontaktiert die LfM Webseitenbetreiber und fordert eine jugendschutzkonforme Anpassung des Online-Angebots. Was jedoch, wenn Seitenbetreiber nicht kontaktiert werden können? Der vorliegende Fall zeigt, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen werden können.

Die Prüfung von Medieninhalten erfolgt im Rahmen der Regulierungsarbeit der LfM vor allem auf Basis eingehender Beschwerden aus der Bevölkerung; zugleich führt die LfM Eigenrecherche Maßnahmen durch, um problematische Inhalte zu identifizieren. Im Rahmen dieser Eigenrecherche wurden wir auf eine Website aufmerksam, auf der pornografische Videos veröffentlicht wurden. Gleichzeitig wurden durch den Seitenbetreiber die gesetzlich geregelten Jugendmedienschutzvorschriften, zum Beispiel die Zwischenschaltung eines AVS (Altersverifikationssystems) oder die Einrichtung einer geschlossenen Benutzergruppe, vollkommen außer Acht gelassen.

Pornografische Inhalte dürfen nicht für Kinder und Jugendliche zugänglich sein, um auf diese Weise eine mögliche Schädigung der jungen Nutzer durch die Inhalte zu verhindern. Die LfM verfasst in solchen Fäl-

len zunächst ein Hinweisschreiben, in dem die Seitenbetreiber auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen und zu einer jugendschutzkonformen Anpassung der Website aufgefordert werden.

Zur Kontaktaufnahme kann zum einen auf die im Impressum angegebenen Kontaktdaten zurückgegriffen werden, wenn diese korrekt eingetragen wurden. Zum anderen ist die Möglichkeit gegeben, die sogenannte DENIC eG zu Rate zu ziehen. Bei der DENIC eG > [Weblink](#) handelt es sich um eine Genossenschaft, bei der alle Domains, welche auf .de enden registriert sind. Online kann so jeder über die Angabe der entsprechenden Domain die Kontaktdaten des Website-Betreibers abrufen.

Im vorliegenden Falle informierte sich die LfM durch einen Abruf der bei der DENIC eG eingetragenen Domaindaten über Name und Kon-

taktadresse des Betreibers der problematischen Website und versendete das entsprechende Hinweisschreiben. Dieses kam kurze Zeit später mit dem Hinweis „Straße unbekannt“ zurück. Wie kann nun sichergestellt werden, dass die auf der Website veröffentlichten pornografischen Inhalte durch minderjährige Mediennutzer nicht abgerufen werden können? Tatsächlich ist in Fällen wie dem hier geschilderten, eine Löschung der Domain durch die DENIC eG möglich. Wichtig dazu ist jedoch ein doppelter Nachweis über die Fehlerhaftigkeit der eingetragenen Daten, welche wiederum gegen die AGB der DENIC eG verstößt. Doppelter Nachweis bedeutet, dass zum einen belegt werden muss, dass der entsprechende Seitenbetreiber nicht über die bei der DENIC eG eingetragenen Daten kontaktiert werden kann; etwa über den Hinweis auf der Postzustellungsurkunde. Darüber hinaus muss die Fehlerhaftigkeit der Daten über

einen Beleg des betreffenden Registers, etwa des Einwohnermeldeamts, bestätigt werden.

Wird die DENIC eG auf Basis eines solchen doppelten Nachweises hinsichtlich fälschlicher Domaindaten kontaktiert, führt auch sie erneute Recherchen durch. Führen diese zu einem Bekanntwerden des Domainbesitzers, werden die eingetragenen Daten korrigiert, was eine Kontaktierung der Person ermöglicht. Führen die Recherchen der DENIC eG ebenfalls ins Leere, erfolgt eine Löschung der Seite.

Im vorliegenden Falle lieferte die LfM der DENIC eG den doppelten Nachweis über die Fehlerhaftigkeit der Domaindaten zur entsprechenden problematischen Seite und forderte sie zugleich zur Löschung der Domain auf. Diese wurde kurze Zeit später durchgeführt, sodass die pornografischen Inhalte nun nicht mehr abrufbar sind.

WERBUNG FÜR SEXSPIELZEUG IM TAGESPROGRAMM

Veranstalter: Werbespot für einen Mini-Vibrator
Sender: u.a. VOX
Eingang: 24. 11. 2015

„Soll ich meiner achtjährigen Tochter erzählen, wofür das ist?“

Gleich mehrere Beschwerden erreichten die LfM bezüglich eines Werbespots für einen Mini-Vibrator, der auf mehreren Sendern ausgestrahlt wurde. Der Spot zeigt ein Paar, welches bei einem romantischen Essen miteinander flirtet. Daraufhin überreicht der Mann der Frau eine kleine Schatulle, die zunächst auf ein Schmuckgeschenk hindeutet. Die Beschenkte freut sich sichtlich über das Geschenk ihres Gegenübers und öffnet gespannt die kleine Schachtel. Um was genau es sich bei dem Geschenk handelt, erfährt der Zuschauer jedoch erst ganz am Ende des 20-sekündigen Spots: Kein Ring, keine Kette, sondern ein Mini-Vibrator.

Gezeigt wurde der Spot mitunter auch im Früh- und Nachmittagsprogramm diverser Privatsender, zum Beispiel in der Werbepause von „Shopping Queen“ oder dem „Frühstücksfernsehen“. Dies sind Zeiten,

zu denen gerade Kinder und Jugendliche vor dem Fernseher sitzen, was viele aufmerksame Zuschauer alarmierte. Eine Mutter schrieb etwa: „Ich bin bestimmt nicht prude, aber soll ich meiner achtjährigen Tochter erzählen, wofür es ist?“

Gegen die Vorschriften des Jugendmedienschutzes verstoßen Werbespots zum Beispiel dann, wenn sie sexuelle oder anzügliche Handlungen zeigen, sie eine vulgäre Sprache beinhalten oder Frauen als reine Lustobjekte darstellen. Auch Werbespots, die Gewalt befürworten oder fördern, dürfen nicht im Tagesprogramm gezeigt werden. Hier gelten die gleichen Regeln wie bei Filmen, Serien oder Magazinen: Sendungen oder Werbespots, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche sind, dürfen nur in einem bestimmten Zeitraum ausgestrahlt werden. Beispielsweise dürfen Inhalte, die für minderjährige Zuschauer

nicht geeignet sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr gezeigt werden.

Wird beispielsweise eine Telefonsexwerbung bereits im Vorabendprogramm präsentiert, kann gegen den ausstrahlenden Fernsehanbieter vorgegangen werden. Die Anbieter von Fernsehsendern sind für den gesamten Inhalt ihres Programms verantwortlich und müssen auch dafür Sorge tragen, dass Werbung, die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche haben kann, nicht im Tagesprogramm gezeigt wird.

Der Werbespot für den Mini-Vibrator wurde daher durch die LfM eingehend geprüft. Dabei fielen vor allem gestalterische Aspekte auf: Der Vibrator wird zwar am Ende des Spots kurz gezeigt und beworben, doch dabei wird nicht thematisiert, wofür er verwendet wird. Sexuelle Handlungen sind nicht zu sehen. Während jüngere

Kinder in der Regel gar nicht verstehen, dass es sich dabei um ein Sexspielzeug handelt, dürften Jugendliche bereits wissen, dass es Vibratoren gibt und wofür sie eingesetzt werden. Es sollte also festgehalten werden, dass nicht von der Bewerbung eines Sexspielzeugs als solche, ein entwicklungsbeeinträchtigender Effekt auf Kinder und Jugendliche ausgeht. In diesem Kontext ist es nicht wichtig, was beworben wird, sondern wie. Eine Ausstrahlung im Tagesprogramm mag für manche Eltern verständlicherweise ein Ärgernis sein, doch rechtlich liegt in diesem konkreten Fall kein Verstoß vor.

Nach eingehender Prüfung des Werbespots konnte kein Verstoß gegen die Jugendmedienschutz-Vorschriften festgestellt werden. Die Beschwerdeführer wurden über die rechtlichen Hintergründe ausführlich aufgeklärt.

ANSTIFTUNG ZUM ALKOHOLKONSUM

Angebot: Website eines Internet-senders für Jugendliche und junge Erwachsene
Problem: Entwicklungsbeeinträchtigung
Eingang: 11.09. 2015

„Ist schon erschreckend, dass so mit diesem Thema umgegangen wird.“

Die bei der LfM eingegangene Beschwerde bezog sich auf einen Blogeintrag auf einer Website, die sich insbesondere an Nutzer zwischen 14 und 39 Jahren wendet. In dem vorliegenden Online-Artikel werden verschiedene Tipps präsentiert, die sich vor allem darauf beziehen, wie man alkoholische Getränke verbotenerweise auf ein Festivalgelände schmuggeln kann, um so die teuren Getränkepreise zu umgehen. In keiner Weise wird in dem Artikel jedoch darauf eingegangen, dass es bei einem Festivalbesuch doch eigentlich um den Spaß an der Musik geht. Die Möglichkeit, auch ohne Alkoholausgang einen schönen Tag zu verbringen, wird nicht angesprochen – stattdessen wird der Alkoholkonsum geradezu glorifiziert.

Der oben genannte Artikel enthält keinerlei Warnungen und lässt die negativen Folgen von Alkoholkonsum insbesondere für junge Menschen komplett außen vor. Stattdessen wird der übermäßige Konsum von Alkohol verharmlost. In diesem Zusammenhang muss davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit, durch derartige Informationen negativ beeinträchtigt werden kann. Der Autor suggeriert den Lesern durch seine unkritische Darstellung nämlich, dass eine Schädigung des eigenen Körpers in Kauf genommen werden kann. Da Jugendliche in der Regel nur wenige persönliche Erfahrungen mit Rauschzuständen gemacht haben, stuften sie den Stellenwert ihrer Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit möglicherweise noch nicht so hoch ein – daher ist ein Hinweis auf das Risiko eines solchen Verhaltens gerade bei Angebo-

ten, die sich explizit an Jugendliche und junge Erwachsene richten, dringend notwendig.

Bei der unreflektierten Darstellung von Alkoholkonsum ist im Rahmen des Jugendmedienschutzes von sogenannten „sozialethisch desorientierenden Inhalten“ die Rede. Unter diese Bezeichnung fallen sämtliche Inhalte, die Einstellungen und Verhaltensweisen als normal, allgemein akzeptiert oder positiv darstellen, die jedoch im Widerspruch zum Wertekanon der Gesellschaft stehen (§ 5 Abs. 1 JMStV). Vereinfacht ausgedrückt fördern sozialethisch desorientierende Inhalte antisoziales Verhalten. Neben der Anstiftung zum Alkoholkonsum, wie in dem hier vorliegenden Fall, können weitere Beispiele für derartige Inhalte genannt werden; solche etwa, die das Mobbing von Klassenkameraden oder die Diskriminierung von Minderheiten fördern oder unkritisch darstellen.

Bei der Prüfung von Medienangeboten richtet sich das Augenmerk des Jugendmedienschutzes häufig auf die Frage, ob eine derartige „sozialethische Desorientierung“ Minderjähriger vorliegt. Inwieweit Medieninhalte einen negativen Einfluss auf das Wertebild von Kindern und Jugendlichen ausüben können, hängt von der Fähigkeit der jeweiligen Altersgruppe ab, problematische Aussagen oder Verhaltensweisen angemessen einordnen und kritisch hinterfragen zu können. Webseitenbetreiber können mit der Installation einer age-de.xml-Datei schnell und kostenlos zum Jugendschutz beitragen. Kinder und Jugendliche können so vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten geschützt werden – vorausgesetzt, auf dem Computer ist ein Jugendschutzprogramm installiert. Bei ihrer Prüfung von Webseiten kontrolliert die LfM daher stets, ob die entsprechende Seite mit einem entsprechenden „Alterslabel“ versehen ist

oder nicht. Auch der Perso-Check ist eine technische Maßnahme, um Kinder und Jugendliche vor problematischen Inhalten zu schützen.

Im vorliegenden Fall hat die LfM den Veranstalter des Angebots schriftlich darauf hingewiesen, dass er mit der Veröffentlichung derartiger Texte gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstößt. Dort ist in § 5 Absatz 1 geregelt, dass Anbieter dafür Sorge tragen müssen, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nicht von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden können. Die Alkohol-Schmuggel-Tipps wurden im Folgenden vom Betreiber der Seite entfernt.

DIE HOLOCAUST-LÜGE

Angebot: Internetseiten einer Rechtsextremistin
Problem: Volksverhetzung und Holocaustleugnung
Beanstandung: 23.10.2015

Auf mehreren Blogs, Internetseiten und in sozialen Netzwerken verbreitet eine vorbestrafte Rechtsextremistin antisemitische Inhalte. Auch wenn ihre Seiten sehr textlastig sind und nur wenige Bilder und Videos enthalten, bleibt ihre Kernaussage stets die Gleiche: Den Holocaust hat es nicht gegeben.

Sie beruft sich dabei auf eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen und Dokumenten des Münchener Instituts für Zeitgeschichte. Dabei lässt sie enthaltene Informationen, die ihre Annahmen widerlegen, komplett außen vor oder interpretiert sie so, dass sie auf ihre Theorie angewendet werden können. Auch andere historische Studien von seriösen Instituten werden von ihr umgedeutet und an ihre Theorie angepasst.

Mit ihrer Leugnung des Völkermords an rund 6 Millionen jüdischen Menschen während des Nationalsozialismus verstößt die Verfasserin mit ihren Internetseiten und weiteren Angeboten gegen das Strafgesetzbuch und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JMStV beispielsweise werden Angebote, welche die national-

sozialistische Herrschaft und ihre begangenen Taten leugnen oder verharmlosen, für unzulässig erklärt.

Außerdem behauptet die Verfasserin, dass Juden den zweiten Weltkrieg angestiftet hätten und auch sonst als treibende Kraft alle historischen Ereignisse des zurückliegenden Jahrhunderts willkürlich gesteuert hätten. Als Synonym für „Jude“ benutzt sie an mehreren Stellen den Begriff „Weltfeind“ und ruft offen zum Widerstand gegen die angebliche jüdische Weltherrschaft auf. Ihr Motiv wird an vielen Stellen deutlich: Sie versucht eine feindselige Haltung gegen Juden zu erzeugen, indem sie ganz offen zum Hass gegen die entsprechende Bevölkerungsgruppe anstachelt. Damit verstößt sie gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JMStV und § 130 StGB, in denen es um das Verbot von

Volksverhetzung > [Weblink](#) geht. Werden Teile der Bevölkerung zum Beispiel aufgrund ihrer Religion oder Volkszugehörigkeit beschimpft oder verleumdet, liegt ein Angriff auf die Menschenwürde und damit der Tatbestand der Volksverhetzung vor.

Die LfM hat das Verfahren an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Dies geschieht bei absolut unzulässigen Inhalten mit Strafbestand, zum Beispiel aufgrund von Volksverhetzung. Die LfM selbst hat der Betreiberin der Angebote die Veröffentlichung der Inhalte untersagt.

PROGRAMM FÜR KINDER ODER DIE GANZE FAMILIE?

Angebot: Folge von „Hinter Gittern – Der Frauenknast“

Sender: Super RTL

Eingang: 03.10.2015

„Würden Sie auch ihre Kinder das gucken lassen?“

In der vorliegenden Beschwerde kritisiert ein Vater von zwei kleinen Kindern die Ausstrahlung der Fernsehserie „Hinter Gittern – Der Frauenknast“ im Programm von Super RTL. Seit Ende September strahlt der Familiensender im Abendprogramm Wiederholungen der 2007 eingestellten Serie aus, die in einer fiktiven Justizvollzugsanstalt für Frauen spielt. Der Familienvater beklagt sich darüber, dass die Serie auf einem Kanal für Kinder ausgestrahlt wird, obwohl sie für junge Zuschauer nicht geeignet ist und sich an eine erwachsene Zielgruppe richtet. Um seine Kinder vor ungeeigneten Inhalten zu schützen, habe er den Sender Super RTL von seinem Programmreceiver gelöscht.

Die LFM begrüßt alle Beschwerden, die Bürgerinnen und Bürger einreichen und fördert die kritische Auseinandersetzung mit Medieninhalten. Auch in Fällen, in denen kein Verstoß vorliegt, sollen Beschwerdeführer daher über die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Medieninhalte, die sie als kritisch bewerten, aufgeklärt werden.

Anders als vom Beschwerdeführer in diesem Fall argumentiert, handelt es sich bei Super RTL um ein Unterhaltungsspartenprogramm für die ganze Familie – im Gegensatz zu Sendern wie KiKA oder Nickelodeon, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche konzipiert sind. Während im Tagesprogramm von Super RTL Zeichentrickserien ausgestrahlt werden, besteht das Abendprogramm ab 20.15 Uhr überwiegend aus Serien („Monk“, „Psych“, „Dr. House“), Spielfilmen („Bridget Jones“) oder Reality-Formaten („Ver-

misst“, „Helena Fürst – Anwältin der Armen“).

Entscheidend dafür, ob von einer Sendung wie „Hinter Gittern – Der Frauenknast“ eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgeht, ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung. Zu welchen Sendezeiten Inhalte gezeigt werden dürfen, ist im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgelegt. Die Veranstalterin des Programms Super RTL, die RTL Disney Fernsehen GmbH, ist dazu verpflichtet, Angebote, welche die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen negativ beeinträchtigen können, nur zu Zeiten auszustrahlen, in denen junge Zuschauer der betroffenen Altersstufe diese Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 JMStV).

Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter 12 Jahren sind, dürfen erst ab 20 Uhr

gezeigt werden. Anbieter von Fernsehsendern müssen bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung tragen. Auch für Angebote, die für unter 16-Jährige und unter 18-Jährige nicht geeignet sind, gibt es entsprechende Sendezeitregelungen > [Weblink](#): Zulässig ist in diesen Fällen eine Ausstrahlung ab 22 Uhr (ab 16 Jahren) oder 23 Uhr (ab 18 Jahren).

Wiederholungsfolgen der Serie „Hinter Gittern – Der Frauenknast“ wurden zum Zeitpunkt der Beschwerde jeden Samstag ab 21:45 Uhr im Programm von Super RTL ausgestrahlt. Die relevanten Folgen sind durch die FSK als freigegeben für Kinder ab 12 Jahren gekennzeichnet worden. Aufgrund des Ausstrahlungszeitpunkts verstößt der Fernsehsender damit nicht gegen die Jugendmedienschutz-Vorschriften.

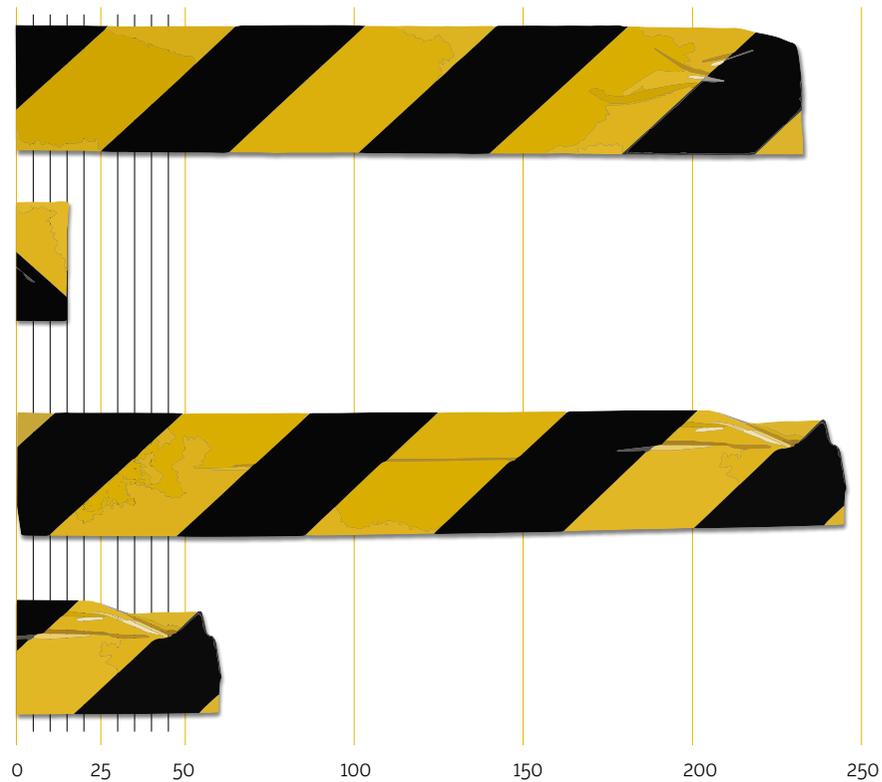
JAHRESSTATISTIK BESCHWERDEN IM JAHR 2015

FERNSEHEN
235

RADIO
16

INTERNET
Anbieterkennzeichnung und sonstiges
243

INTERNET
Jugendschutz
59



SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Stabstelle Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Tania Zobel
Redaktionelle Unterstützung: Florian Sawatzki

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LFM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt.

Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@lfm-nrw.de.

Stand

Dezember 2015